Wien, Donnerstag, den 27. August 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 35.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Correspondenzkarte und das Postcouvert

Seit anderthalb Decennien ist durch die Einführung der Correspondenzkarte eine neue Form des brieflichen Verkehres geschaffen worden. Von Oesterreich im Jahre 1869 in's Leben gerufen, hat die Correspondenzkarte zunächst (1870) in Deutschland Eingang gefunden, wo die Idee schon früher ohne praktischen Erfolg formulirt worden war, sie hat sich von da in rascher Folge über die europäischen Länder, sowie weit über die Grenzen Europas hinaus verbreitet und ist schließlich durch den Berner und Pariser Weltpostvertrag von 1874 und 1878 zum internationalen Verkehrsmittel im vollsten Sinne des Wortes erhoben worden. Räumlich hat die Correspondenzkarte wenig mehr zu gewinnen; man sagt mit Recht von dem kleinen Blatte, es habe sich den Erdenrund erobert.

Eine andere Frage ist es aber, ob die Intensität der Benützung der Correspondenzkarte jenen Erwartungen vollständig entspricht, welche man an ihre Einführung knüpfte. Die kurze Geschichte der Correspondenzkarte hatte bisher allerdings überall einen raschen Aufschwung der jungen Verkehrsform zu verzeichnen, in keinem Lande ist die Correspondenzkarte unter normalen Bedingungen eingeführt worden, ohne daß die damit gebotene Verkehrserleichterung sofort eine lebhafte Ausnützung gefunden hätte, keine Weiterentwicklung der jungen Einrichtung hat Platz gegriffen, ohne daß sie von einer Steigerung des Kartenverbrauches begleitet gewesen wäre. Allein trotzdem ist es der Correspondenzkarte nirgends gelungen, die Verbreitung des Briefes auch nur von ferne zu erreichen, geschweige diesen in den Hintergrund zu drängen. Die Correspondenzkarte spielt, dies ist mehr oder minder allenthalben das Ergebniß, trotz ihrer massenhaften Verbreitung gegenüber dem riesenhaften Umfang des Briefverkehres nur eine secundäre Rolle, sie ist nirgends die normale Ausdrucksform der schriftlichen Correspondenz geworden.

Wir wollen unsere Behauptung durch Ziffern erhärten, und zwar zunächst durch die Daten der österreichischen Postverwaltung, da ja die Correspondenzkarte aus Oesterreich ihren Ausgang genommen hat.

Als Dr. Emanuel Herrmann im Jahre 1869 den Gedanken der Correspondenzkarte zuerst entwickelte (im Abendblatte der „Neuen Freien Presse" vom 26 Jänner), da veranschlagte er, daß ein Drittel der Briefe (damals circa 100 Millionen) aus einfachen Benachrichtigungen bestehe, die mittelst einer Postkarte besorgt werden könnten, und folgerte weiter, daß das Postgefälle durch die Einführung der Postkarte nur gewinnen könnte, „denn nun würden statt der 33 Millionen Intimationsbriefe gewiß über 100 Millionen solcher Briefe jährlich gewechselt werden". An dieser Prognose hielt Herrmann auch in seinen, 1872 erschienenen, „Miniaturbildern aus dem Gebiete der Wirthschaft" fest, obwohl der Absatz der Correspondenzkarten damals 15 Millionen Stück im Jahre noch nicht überholt hatte. „In wenigen Jahren," so heißt es dort, „wird der Verbrauch der Correspondenzkarten bis auf jene allerdings ganz enorme Höhe steigen, da ein großer Theil der Bevölkerung sich erst an den Gebrauch derselben gewöhnen muß." Seither sind weitere zwölf Jahre, somit im Ganzen fünfzehn Jahre verstrichen, ein Zeitraum, der selbst bei der Einführung des Pennyportos in England genügte, um die kühnen Berechnungen Rowland Hill's zur Wahrheit werden zu lassen; von dem in Oesterreich vor fünfzehn Jahren gesteckten Ziele sind wir aber heute noch weit entfernt, wir haben nicht 100, sondern nur (im Jahre 1883) gegen 60 Millionen Correspondenzkarten zu verzeichnen. Der Briefverkehr im e. S. ist daneben bis zur Zahl von 250 Millionen Stück gelangt. Wenn die Correspondenzkarten also auch noch fernerhin in rascherem Tempo zunehmen sollten als die Briefe, so ist es doch sicher, daß fast ein Menschenalter und nicht wenige Jahre vergehen dürften, ehe die Correspondenzkarten ein Drittel der ganzen Correspondenz unseres Landes vermitteln, wie es ihr Schöpfer für sie in Aussicht genommen.

Wie es in den übrigen Ländern steht, zeigen ganz kurz nachstehende Daten des Postverkehrs im Jahre 1881.*)

Nur in den Vereinigten Staaten von Nordamerika steigt die Zahl der Correspondenzkarten bis über 23 Percent der Stückzahl sämmtlicher Briefpostsendungen (verschlossene Briefe und Correspondenzkarten) auf, in Holland kommen die Correspondenzkarten dieser Ziffer noch nahe, in Deutschland sinken sie schon unter 21, in Belgien auf wenig über 19 Percent, in der Schweiz und Italien bewegen sie sich zwischen 12 und 13, in Großbritannien und Irland um 10, in Frankreich gar nur um 5 Percent des gesammten Briefverkehres. Die einzelnen Länder gruppiren sich in dieser Scala ersichtlicher Weise zumeist, je nachdem sich der Portosatz der Correspondenzkarte jenem des einfachen Briefes nähert oder von diesem entfernt (in Nordamerica z. B. beträgt der Portosatz der Correspondenzkarte ein Drittel der einfachen Brieftaxe, in Frankreich steht er derselben gleich); das von dem Schöpfer der Correspondenzkarte in Oesterreich prognosticirte Verhältniß ist aber bisher auch unter den für die Correspondenzkarte günstigsten Umständen noch niemals erreicht worden.

Steht die Sache demnach so, daß die durch die Correspondenz-

*) Vgl. Schulze, der Briefpostverkehr der Erde im Jahre 1881, in den „Annalen des deutschen Reiches" 1883, S. 393 u. ff.

karte eingeleitete Reform, so dankenswerth sie auch gewesen, nur einen relativ kleinen Theil der Correspondenz berührt hat, so fragt es sich, ob der der Correspondenzkarte zu Grunde liegende Gedanke der Verkehrserleichterung nicht in anderer Art noch auf weitere Kreise ausgedehnt werden könnte, so daß durch die Reform in der That der gesammte Briefpostverkehr ergriffen wäre. Diese Frage drängt sich unabweislich auf und diese Frage ist unseres Erachtens entschieden zu bejahen.

Als die Postverwaltung die Correspondenzkarte in's Leben rief, lag der Reform offenbar kein anderes Princip zu Grunde, als jenes der Specialisirung der Briefpostsendungen, und zwar einerseits nach der durch den Umfang ausgedrückten Bedeutung für den Absender, andererseits nach dem Maße der Beförderungsschwierigkeit für die Post. Wo einerseits die Kürze der Mittheilung die letztere selbst weniger wichtig erscheinen läßt und wo in Folge dessen die Mittheilung nur bei geringen Kosten erfolgt, wo ferner andererseits die Kürze der Mittheilung eine Form gestattet, welche der Post die Beförderung wesentlich erleichtert, dort sollte eine Ermäßigung des Portosatzes eintreten und dadurch der Verkehr auf's Neue beflügelt werden. Zu diesem Ziele ist aber mit der Correspondenzkarte nur der erste Schritt gethan; zwischen der dem Telegramm ähnlichen Correspondenzkarte und dem weitläufigen, 20 Gramm wiegenden Briefe liegen die verschiedensten Gattungen brieflicher Mittheilungen in der Mitte, welche von einer richtigen Tarifpolitik in ihrer Besonderheit erfaßt und ausgestaltet werden sollen.

Zunächst springt es in die Augen, daß, wenn die räumliche Ausdehnung der Mittheilung den Maßstab des Portosatzes abgeben soll, es nicht nothwendig, ja nicht einmal logisch ist, nur zwei Hauptabstufungen, jene der Karte und des Briefes, zu kennen. So sehr die Karte jetzt oft schon wegen ihrer Eigenart willkommen sein mag, weil sie durch die Vereinigung von Schreibmaterial, Couvert und Marke die Raschheit der Correspondenz erleichtert, ebenso häufig kann sie wegen der Knappheit des Raumes unbrauchbar erscheinen. Man wünscht in vielen Fällen noch immer eine Karte, aber eine größere Karte; oder man begnügt sich gerne mit dem Briefpapier kleinsten Formats, aber man braucht ein gebogenes Blatt.

Und wichtiger als dieses Bedenken ist noch ein anderes, nämlich, ob es wirklich zum Wesen der Correspondenzkarte gehört, daß sie offen sei. Weit mehr noch als die Knappheit des Raumes hindert der Mangel des Verschlusses eine größere Verbreitung der Correspondenzkarte; in der Mehrzahl der Fälle wird die Oeffentlichkeit des Verkehres stets eine unüberwindliche Schranke der schriftlichen Mittheilung bilden. Wenn das Briefgeheimniß ein so werthvolles Gut ist, daß die Wahrung desselben den Inhalt politischer Kämpfe bilden konnte und der Besitz desselben durch die Sanction der Grundrechte in den modernen Verfassungen verbürgt ist, dann ist es wohl nicht zu erwarten, daß jemals die Mehrzahl der Correspondenten sich dazu entschließen werde, mittelst eines offenen Mediums zu correspondiren. Der Schreiber dieser Zeilen ist ein entschiedener, ja er möchte beinahe sagen fanatischer, Anhänger der Correspondenzkarte, aber er weiß aus eigener Erfahrung zu gut, wie tief die Abneigung der Menschen, theils begreiflicher, theils unbegreiflicher Weise, gegen die offene briefliche Mittheilung wurzelt, wie wenig die Menschen mit dem Gedanken vertraut sind, daß die Massenhaftigkeit des Correspondenzkartenverkehres das Geheimniß der Mittheilung wenigstens zum großen Theile, d. h. im Durchschnitte der Fälle, von selbst verschaffe.

Unserer Meinung nach gehört es aber zum Wesen der Correspondenzkarte durchaus nicht, daß sie offen sei. Die Postverwaltung konnte bei der Einführung der Correspondenzkarte nicht die Absicht haben, die offene Mittheilung vor der verschlossenen aus dem Grunde zu begünstigen, um der Haftung für die Wahrung des Briefgeheimnisses zu entgehen, sondern sie hat das Offensein der Mittheilung verlangt, um die Kürze des Schreibens controliren zu können. Soll die durch die Correspondenzkarte bezweckte Verkehrserleichterung eine volle Wahrheit werden, dann handelt es sich also darum, die Vortheile der Correspondenzkarte, nämlich die Möglichkeit der bequemen, raschen Mittheilung zu ermäßigtem Portosatze, mit jenen des verschlossenen Briefes zu verbinden und ferner in der Spezialisirung der Briefe nach dem Grade des Umfanges und ihrer Beförderungsschwierigkeit weiterzuschreiten. Dieses Problem hat die Postverwaltung zu lösen und sie hat dazu nur zwei nahe liegende Schritte zu thun, nämlich zwei Werthzeichen, die sie schon längst im Gebrauche hat, eine erweiterte Verwendungsfreiheit zu gewähren.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Charakterisirung der behördlichen Bewilligung zur Verabreichung von Speisen und Branntwein lediglich an die eigenen Bediensteten als eines Gast- und Schankgewerbes im Hinblicke auf die Anwendung des Branntweinschanksteuergesetzes.

Wilhelm L. erhielt über sein Ansuchen von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in N. unter dem 31. März 1884, Z. 2226, die Bewilligung, in den Räumlichkeiten des Hauses Nr. 2 in der Israelitengemeinde E. an seine Bediensteten, welche sich in dem Hofe der ihm gehörigen Pottaschesiedereifabrik in E. aufhalten, kalte Speisen und Branntwein verabreichen zu dürfen. Die Verabreichung dieser Gegenstände an Nichtbedienstete und Fremde wurde ihm jedoch strengstens untersagt.

Kurz darauf (im Juli 1884) schritt Wilhelm L. bei der genannten Gewerbsbehörde um die Fällung des Ausspruches ein, daß dieser Branntweinschank nur nebenbei betrieben werde.

Nach hierüber gepflogenen Erhebungen leitete die Bezirkshauptmannschaft die Verhandlung an die k. k. Finanzbezirksdirection in B. zur Eröffnung der Wohlmeinung in zweifacher Richtung: einerseits über den Umfang der beiden von L. betriebenen Berechtigungen; andererseits über die Frage, ob der Genannte überhaupt nach dem Branntweinschanksteuergesetze vom 23. Juni 1881 zur Entrichtung der besonderen Gebühr verhalten werden könne, da er die Concession zum Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten nicht besitze, sondern blos berechtigt worden sei, seine Dienstleute mit Speisen und Branntwein zu versehen.

Die Finanzbezirksdirection gab ihre Ansicht dahin kund, daß der Branntweinschank des L. als ein von der besonderen Abgabe befreites Gewerbe nicht angesehen werden könne. Denn wenn auch Wilhelm L. nicht eine förmliche Concession, sondern nur die Eingangs bezeichnete Bewilligung besitze, so mache er doch aus letzterer ein förmliches, mit nicht unbedeutendem Gewinn verbundenes Gewerbe. Dieser Ausschank sei daher unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juni 1881 zu subsumiren und werde die politische Behörde nach § 13 dieses Gesetzes zu entscheiden haben. Was den Umfang des L.'schen Ausschankes betreffe, so dürfte letzterer mit Rücksicht darauf, daß der Gewinn aus demselben einen namhaften Theil des Gesammteinkommens aus der Cantine beträgt, als nebenbei betrieben nicht anzusehen sein.

Da die Bezirkshauptmannschaft dieser Anschauung nicht beipflichtete, vielmehr den Ausschank L.'s als nicht gewerbsmäßigen, daher nicht unter das Gesetz vom 23. Juni 1881 fallend, sowie nicht als Hauptgeschäft ansah, so legte sie die Acten der Statthalterei zur Entscheidung vor.

Die Statthalterei hat im Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirection, deren Aeußerung die Statthalterei wörtlich adoptirte, mit dem Erlasse vom 18. December 1884, Z. 31.315, der Bezirkshauptmannschaft eröffnet, daß Wilhelm L. mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, hinsichtlich des von ihm im Hause Nr. 2 zu E. an seine Dienstleute ausgeübten Branntweinschankes zur Entrichtung der besonderen Abgabe verpflichtet sei, da hiezu keineswegs erforderlich sei, daß der Branntweinschank gewerbsmäßig betrieben werde. „Während im § 1 des bezogenen Gesetzes ausgesprochen erscheint, daß es zum gewerbsmäßigen Ausschanke von gebrannten geistigen Flüssigkeiten einer behördlichen Concession bedarf, ist gemäß § 2 cit. die Verpflichtung zur Abgabeentrichtung keineswegs von dem gewerbsmäßigen Betriebe abhängig gemacht, resp. auf letzteren beschränkt. Belangend die Höhe des Abgabensatzes rücksichtlich des fraglichen Branntweinschankes, so kann die im § 11, Abs. 4 des bezogenen Gesetzes normirte Begünstigung nicht in Anspruch genommen werden, da es sich keineswegs um einen in einem Gastgewerbe (§ 5, Abs. 2) ausgeübten Branntweinschank handelt. Es erscheint demnach auch ganz ohne Belang, in welchem Umfange der Branntweinschank betrieben wird, und ob der aus demselben resultirende Gewinn größer oder kleiner ist, als jener aus der Speisenverabreichung."

Gegen diese Entscheidung hat Wilhelm L. den Ministerialrecurs eingebracht. Er bestritt vor Allem, daß über die Frage der Entrichtung der Abgabe zu entscheiden war. Es sei überhaupt nur zu erkennen gewesen, ob sein Branntweinschank Haupt- oder Nebengeschäft sei. Abgesehen davon sei die Argumentirung der Behörde unrichtig, wenn sie sage, die Entrichtung der Abgabe sei nicht von dem gewerbsmäßigen Betriebe des Branntweinschankes abhängig, beziehungsweise auf letzteren

beschränkt. Es gebe überhaupt keinen nicht gewerbsmäßigen Ausschank von Branntwein. — Die weitere Annahme, es handle sich hier nicht um einen in einem Gastgewerbe ausgeübten Branntweinschank, sei ebenfalls unstichhältig. Die verschiedenen Berechtigungen der Gast- und Schankgewerbe können einzeln verliehen werden. In Folge dessen sei jede einzelne Berechtigung ein Gastgewerbe. Dies gelte auch von der ihm zustehenden Speisenverabreichung. Sie sei ein Gastgewerbe, speciell auch eines im Sinne des § 5, Abs. 2 des Branntweinschanksteuergesetzes. Ein solches Gewerbe müsse auf die Begünstigung des § 11, Abs. 4 dieses Gesetzes Anspruch haben, wenn in demselben der Branntweinschank nur nebenbei betrieben werde. Darüber hatten die Behörden zu erkennen und es konnte mit Hinblick auf die durch die Erhebungen festgestellten Ertragsziffern keinem Zweifel unterliegen, daß der Branntweinschank nur Nebengeschäft sei. Würde der Speisenverabreichung der Charakter eines Gastgewerbes aus dem Grunde abgesprochen, weil sie auf eine beschränkte Anzahl von Personen begrenzt sei, so müßte man denselben Maßstab auch auf den Branntweinschank anwenden, welcher unter den gleichen Bedingungen betrieben werde. Daraus würde dann aber folgen, daß dieser Ausschank, da er weder Handel, noch Kleinverschleiß, noch gewerbsmäßiger Ausschank sein soll, ganz abgabenfrei wäre. Das Schlußpetit lautete, zu entscheiden, ob der Branntweinschank als Hauptgeschäft oder Nebengeschäft betrieben werde.

Das k. k. Ministerium des Innern hat am 1. April 1885, Z. 2164, hierüber nachstehend entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 18 December 1884, Z. 31.315, insoferne damit eröffnet wurde, daß der Recurrent hinsichtlich des von ihm im Hause Nr. 2 zu E. betriebenen Branntweinschankes zur Entrichtung der besonderen Abgabe im Sinne des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, verpflichtet ist, als incompetent zu beheben, weil die politischen Behörden zu einem derartigen Ausspruche an und für sich nicht berufen sind, im vorliegenden Falle aber zu einem solchen Ausspruche auch gar keine Veranlassung vorhanden war, weil die Partei selbst anerkannte, daß der von ihr betriebene Branntweinschank unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, falle.

Aus dem letzteren Grunde wird von Seite des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium auf eine Entscheidung in dieser Angelegenheit eingegangen und insoferne die Statthalterei mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen hat, daß es sich im vorliegenden Falle keineswegs um einen in einem Gastgewerbe (§ 5, Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62) ausgeübten Branntweinschank handelt, daher der Umfang dieses Schankes für die Höhe des Abgabensatzes belanglos ist, dieser Ausspruch behoben und erklärt, daß die vom Recurrenten in dem obbezeichneten Hause ausgeübten Geschäfte der Speisenverabreichung und des Branntweinschankes im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 16 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, als ein Gast- und Schankgewerbe anzusehen sind und daß sonach die Voraussetzung zu einem Erkenntnisse im Sinne des § 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 vorhanden ist.

Demnach wird der Statthalterei die Amtshandlung im Sinne dieser Gesetzesstelle, beziehungsweise die Veranlassung der instanzmäßigen Entscheidung nach allfälliger Ergänzung der Erhebungen aufgetragen."

W.

Zum Begriffe des Gebrauches von Maßen und Gewichten in einem öffentlichen Gewerbe im Sinne des § 199, lit. c.

Der Cassationshof hat mit Entscheidung vom 9. December 1884, Z. 10.725, der vom Angeklagten L. H. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Tarnow vom 1. Juli 1884, Z. 5187, insoferne damit derselbe des in den §§ 197 und 199 c St. G. normirten Verbrechens des Betruges schuldig erkannt wurde, Folge gegeben, das Urtheil in dem allein angefochtenen Absatze als nichtig aufgehoben und in der Sache selbst erkannt:

„Der Angeklagte L. H. sei schuldig der in den §§ 197 und 461 St. G. normirten Uebertretung des Betruges, begangen dadurch, daß er im Jahre 1883 bei Ablieferung von Stroh an das in Sedziszow stationirte Militär durch den listigen Gebrauch einer falschen Wage die zur Uebernahme von Stroh bestimmte Militärcommission irreführte, wodurch das Militärärar einen Schaden im Betrage von 3 fl. 52 kr. ö. W. erlitten hat." — Gründe:

Der Gerichtshof hat in der Begründung des angefochtenen Urtheiles festgestellt, daß der Angeklagte auf Grund des mit dem Militärärar geschlossenen Vertrages vom 1. Jänner 1883 die Lieferung von Stroh an das in Sedziszow stationirte Militär für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1883 übernommen habe, und daß er bei Ablieferung des Strohes in dem zu dessen Aufbewahrung bestimmten Magazine sich einer falschen Wage bediente, wodurch dem Militärärar ein Schade von 3 fl. 52 kr. ö. W. zugefügt wurde. Auf Grund dieser Feststellung wurde der Angeklagte des Verbrechens des Betruges nach § 199 c St. G. schuldig erklärt, begangen dadurch, daß er bei öffentlich besorgter Ablieferung von Stroh an das Militär ein geringhältiges Gewicht gebrauchte. Bei der Qualificirung der der Entscheidung zu Grunde gelegten That hat der Gerichtshof den Thatbestand des oben erwähnten Verbrechens lediglich deshalb anzunehmen befunden, weil der Angeklagte als Getreide- und Productenhändler im Handelsregister protokollirt ist, daher im Sinne der citirten Gesetzesstelle als öffentlicher Unternehmer (Gewerbsmann) angesehen werden müsse.

Allein das im § 199 c St G. betonte Merkmal der Oeffentlichkeit wird nicht durch die Qualität des Gewerbes und ebenso wenig durch die Firmaprotokollirung begründet, und bezieht sich solches lediglich auf die Publicität der dem Gewerbebetriebe gewidmeten Räumlichkeiten; nur der Gebrauch der in dem öffentlichen, d. i. für Jedermann zugänglichen Gewerbslocale verwendeten Maße und Gewichte fällt in den Bereich des § 199 c St. G., durch welchen eben der Richtigkeit dieser der ämtlichen Ueberwachung unterstehenden und daher einen Gegenstand des öffentlichen Vertrauens bildenden Maßwerkzeuge ein erhöhter strafrechtlicher Schutz zu Theil werden soll. In diesem Sinne hat der Gerichtshof das begriffswesentliche Merkmal der öffentlichen Gewerbeausübung nicht festgestellt, sondern im Gegentheile als erwiesen angenommen, daß das Magazin, in welchem die falsche Wage gebraucht wurde, lediglich zur Aufbewahrung des an das Militär zu liefernden Strohes bestimmt war, weshalb solches nicht als ein für Jedermann zugängliches, daher als öffentliches Verkaufs- und Geschäftslocal angesehen werden könne. Aus diesem Grunde beruht der Ausspruch des Erkenntnißgerichtes, insoferne damit der Angeklagte des Verbrechens des Betruges nach § 199 c St. G. schuldig erkannt worden ist, auf einem Rechtsirrthume.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

VII. Stück. Ausgeg. am 12. December. — 25. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 25. September 1884, Z. 10.398, betreffend die Bemauthung der von Neu-Erbesdorf nach Karlsthal führenden Bezirksstraße und der an diesem Straßenzuge befindlichen Brücke über den Oppafluß. — 26. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 9. October 1884, Z. 11.225, in Betreff der bleibenden Verlegung eines Jahrmarktes in Zuckmantel. — 27. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 10. October 1884, Z. 10.521, betreffend die dauernde Verlegung der Jahrmärkte in Johannesthal. — 28. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 3. November 1884, Z. 12.147, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe für das allgemeine öffentliche Krankenhaus zu Schlan in Böhmen — 29. Kundmachung des schlesischen Landesausschusses vom 18. November 1884, Z. 4968, betreffend die Neuwahl der Verwaltungsräthe der österr.-schles. Bodencreditanstalt 30. Gesetz vom 25. November 1884, wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, womit der § 27 der Landtagswahlordnung dieses Herzogthums vom 22. November 1875, Stück XV, Nr. 33 Gesetz- und Verordnungsblatt, abgeändert wird. — 31. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 27. November 1884, Z. 12.997, betreffend den Fortbezug der Mauthgebühren auf der von Jablunkau über Schygla, Piosek, Bukowetz, Istebna, Jaworzinka und Koniakau bis an die galizische Landesgrenze führenden Bezirksstraße. — 32. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 28. November 1884, Z. 13.029, betreffend die Verlängerung der Privatmauth für die auf dem Gemeindeverbindungswege zwischen Neuzechsdorf und Moradorf befindliche Brücke über den Morafluß. — 33. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 28. November 1884, Z. 13.024, betreffend die Verleihung des

Befugnisses eines Civilgeometers. — 34. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 30. November 1884, Z. 13.234, betreffend die Festsetzung der Vergütung der Militärdurchzugskost im Jahre 1885.

VIII. Stück. Ausgeg. am 31. December. — 35. Kundmachung des schles. Landesausschusses vom 16. December 1884, Z. 5482, betreffend die Landesumlage für das Jahr 1885.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

XIII. Stück. Ausgeg. am 25. Juli. — Nr. 45. Kundmachung des Landesausschusses für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau vom 25. April 1884, Z. 21.044, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe für das allgemeine Krankenhaus zu Drohobycz. — Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 4. Juni 1884, Z. 4717 Präs., betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Meducha aus dem Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Rohatyn, sowie aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes in Bursztyn und des k. k. Kreisgerichtes in Złoczow und deren Zuweisung zu dem Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Stanislau und zugleich zu dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes in Halicz und des k. k. Kreisgerichtes in Stanislau. — Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 30. Juni 1884, Z. 5550 Präs., betreffend die Zuweisung der Gemeinde Bienkowka zum Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes in Makow.

XIV. Stück. Ausgeg. am 29. Juli. — Nr. 48. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. Mai 1884, Z. 31.445, betreffend die Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammer in Krakau. — Nr. 49. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 9. Juli 1884, Z. 40.544, betreffend die Dauer der Miethe und die Fristen der Kündigung der im Curorte Zegiestow von den Curgästen benützten Wohnungen.

XV. Stück. Ausgeg. am 20. October. — Nr. 50. Kundmachung des Landesausschusses des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau vom 5. September 1884, Z. 45.819, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Przemysl. — Nr. 51. Verordnung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 12. August 1884, Z. 7522, betreffend die Ausscheidung der Ortschaft Meducha aus dem Sprengel der Bezirksvertretung in Rohatyn und Zuweisung derselben zum Sprengel der Bezirksvertretung in Stanislau. — Nr. 52. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 16. August 1884, Z. 48.003, betreffend die Unterbringung und Aufbewahrung von Leichen an infectiösen Krankheiten Verstorbener. — Nr. 53. Kundmachung der k. k. Post- und Telegraphendirection vom 30. September 1884, Z. 26.037, wegen Feststellung des Rittgeldes für die Zeit vom 1. October 1884 bis Ende März 1885.

XVI. Stück. Ausgeg. am 25. November. — Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 7. October 1884, Z. 9420, womit die Verordnung des k. k. Justizministeriums, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des neu errichteten Bezirksgerichtes in Biecz verlautbart wird. — Nr. 55. Kundmachung des Landesausschusses vom 16. September 1884, Z. 39.324, in Betreff der Schubpauschalien für die Jahre 1885, 1886 und 1887.

XVII. Stück. Ausgeg. am 16. December. — Nr. 56. Gesetz vom 11. November 1884, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit der Gemeinde der Bezirksstadt Sanok das Recht zur Einhebung einer Auflage von den im Gebiete dieser Gemeinde gehaltenen Hunden ertheilt wird. — Nr. 57. Gesetz vom 17. November 1884, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Einhebung der Polizeilicenzgebühren in der Landeshauptstadt Lemberg zu Gunsten des Ortsarmenfondes. — Nr. 58. Gesetz vom 11. November 1884, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit der Marktgemeinde Nadworna die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von spirituosen Getränken und von Bier ertheilt wird. — Nr. 59. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 29. November 1884, Z. 74.741, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern in den Gemeinden Bor wilkowski, Krukt und Zagrodki im Jahre 1884.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 22. December. — Nr. 60. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 20. November 1884, Z. 70.648, womit eine Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammer in Lemberg festgesetzt wird. — Nr. 61. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 1. November 1884, Z. 66.723, womit eine Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammer in Brody festgesetzt wird.

XIX. Stück. Ausgeg. am 24. December. — Nr. 62. Gesetz vom 27. November 1884, wirksam im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, womit der Gemeinde der Bezirksstadt Tarnow das Recht zur Einhebung einer Gemeindeabgabe von den im Gebiete dieser Gemeinde und deren Vorstädten gehaltenen Hunden ertheilt wird. — Nr. 63. Edict, betreffend die Feststellung der 26jährigen Dauer des Propinationsrechtes in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau. — Nr. 64. Gesetz vom 30. November 1884, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit der Stadtgemeinde Jordanow, Myslenicer Bezirkes, die Bewilligung zur Einhebung der Gemeindeauflage von versüßten spirituosen Getränken und von Arak ertheilt wird. — Nr. 65. Gesetz vom 30. November 1884, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit der Gemeinde der Bezirksstadt Chrzanow die Bewilligung zur Einhebung der Auflagen von den in die Stadt eingeführten und daselbst verbrauchten spirituosen Getränken und vom Bier ertheilt wird. — Nr. 66. Gesetz vom 30. November 1884, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit der Gemeinde des Marktfleckens Czudec, Rzeszower Bezirkes, die Bewilligung zur Einhebung der Auflage von spirituosen Getränken ertheilt wird. — Nr. 67. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 15. December 1884, Z. 78.193, betreffend die der Gemeinde Tuturkowice ertheilte Bewilligung zur Einhebung eines Zuschlages zu den directen Steuern. — Nr. 68. Verordnung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 15. December 1884, Z. 9413, betreffend die Ausscheidung der Ortschaften Czyzki, Konty mit Brachowka, Boloznow, Przewloczna mit Kobyle oder Bajmaki und Sokolowka aus dem Sprengel der Bezirksvertretung in Brody und Zuweisung derselben zum Sprengel der Bezirksvertretung in Zloczow. — Nr. 69. Gesetz vom 9. December 1884, giltig für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, womit der Gemeinde der Bezirksstadt Jaroslau die Einhebung einer Gemeindeauflage von Bier bewilligt wird. — Nr. 70. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 22. December 1884, Z. 79.089, betreffend die Bewilligung zur Einhebung eines Zuschlages zur Verzehrungssteuer von Fleisch für die Stadtgemeinde Kutty, Kossower Bezirkes. — Nr. 71. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 22. December 1884, Z. 79 089, betreffend die Bewilligung zur Einhebung eines Zuschlages zur Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein für die Gemeinde der Bezirksstadt Kossow.

Personalien.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann in Leitmeritz Rudolph Stummer zum Statthaltereirathe in Prag ernannt.

Seine Majestät haben dem mit dem Titel eines Bezirkshauptmannes bekleideten Statthaltereisecretär Karl Maschka in Prag den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Joseph Freiherrn von Meußhengen in Freiwaldau den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Anton Globočnik zum Regierungsrathe der Laibacher Landesregierung ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Joseph Ekel in Rudolphswerth den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostverwalter Ludwig Beständig in Salzburg anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserl. Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur der Post- und Telegraphendirection in Innsbruck Eduard Kutin das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Dr. Gustav von Gasteiger zum Bezirkshauptmanne in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Gustav Derlik zum Regierungssecretär in Schlesien ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die Bestellung des Kaufmannes Ramon Saelices Garcia zum k. und k. Consularagenten in Sanlucar de Barrameda genehmigt.

Erledigungen.

Bezirkscommissärsstelle in der neunten, eventuell eine Statthaltereiconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse im Bereiche der politischen Verwaltung Dalmatiens, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 186.)

Rechnungsdirectorsstelle bei der dalmatinischen Statthalterei in der sechsten Rangsclasse, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 188.)

Mehrere Rechnungspracticantenstellen bei der k. k. niederösterr. Finanz-Landesdirection, vorläufig ohne Adjutum, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 189.)

Magistratsrathsstelle der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit 2400 fl. Gehalt und 30%igem Quartiergeld, bis 7. September. (Amtsbl. Nr. 192.)

Bezirksarztesstelle in der zehnten Rangsclasse im Verwaltungsgebiete der k. k. niederösterr. Statthalterei, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 192.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 16 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Grutz.